

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 26. Mai 2010

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 26. Mai 2010 auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), sowie der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek. UP S. 160) sowie der Rahmenezulassungsordnung der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft erlassen.¹

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Rangfolge
- § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie das Auswahl- und Zulassungsverfahren für den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Faches Erziehungswissenschaft. Dieser kann bei Bedarf Lehrenden und qualifizierten Mitarbeitern des Departments für Erziehungswissenschaft, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Aufgaben übertragen. Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft zuständige Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
- (a) Ein Bachelorabschluss in "Erziehungswissenschaft" an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland oder
 - (b) Ein Bachelorabschluss in einem anderen Fach, im Umfang von mindestens drei Jahren, in dem die geforderten Kompetenzziele eines erziehungswissenschaftlichen Bachelor-Studiums gemäß (a) mindestens im Umfang von 60 LP erbracht worden sind oder
 - (c) Ein dem Buchstaben (a) oder (b) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
Bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden.
 - (d) Grundsätzlich sind 10 LP wissenschaftliche Forschungsmethoden nachzuweisen. Diese können im Rahmen der unter (a) bzw. (b) bzw. (c) genannten Bachelorabschlüsse erworben sein.

(2) Die Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze findet ein Auswahlverfahren gemäß § 5 statt.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Bewerbungen sind zum Wintersemester möglich. Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 1. Juni.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam % uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Absatz 3 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., Helmholtzstrasse 2-9 in 10587 Berlin eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am
###

- (a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.
- (b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.
- (c) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- (d) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises.
- (e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- (f) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen.
- (g) Ggf. einen formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen.
- (h) eine Erklärung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im Fach Erziehungswissenschaft oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber / die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt.
- (2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 4 vom Hundert mindestens jedoch 1 Studienplatz für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorgesehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende gesundheitli-

che Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (z.B. Diploma Supplement) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten.
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.
- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangfolge

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- (a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
- (b) Fachbezogene berufliche Qualifikationen

Im Einzelnen finden Eingang:

(2) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (vgl. § 3 Abs. 1) im Sinne von Abs. 1

(a) mit folgender Punktzahl:

1,0	30 Punkte	2,7	13 Punkte
1,1	29 Punkte	2,8	12 Punkte
1,2	28 Punkte	2,9	11 Punkte
1,3	27 Punkte	3,0	10 Punkte
1,4	26 Punkte	3,1	9 Punkte
1,5	25 Punkte	3,2	8 Punkte
1,6	24 Punkte	3,3	7 Punkte
1,7	23 Punkte	3,4	6 Punkte
1,8	22 Punkte	3,5	5 Punkte
1,9	21 Punkte	3,6	4 Punkte
2,0	20 Punkte	3,7	3 Punkte
2,1	19 Punkte	3,8	2 Punkte
2,2	18 Punkte	3,9	1 Punkt

2,3	17 Punkte	4,0	0 Punkte
2,4	16 Punkte		
2,5	15 Punkte		
2,6	14 Punkte		

(3) Fachbezogene berufliche Qualifikationen im Sinne von Absatz 1 (b) mit je 1-3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkten können sein:

- (a) bis zu zwei Stellungnahmen und/oder Empfehlungsschreiben jeweils einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers über die spezielle Eignung für das angestrebte Masterstudium,
- (b) eine anderweitig festgestellte herausragende Leistung (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft,
- (c) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikumserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- (d) einschlägige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- (e) eine Bachelorarbeit in einem erziehungswissenschaftlichen Bereich,
- (f) eine Studienvertiefung im Bereich der Erziehungswissenschaft.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrück-

verfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Die Zulassungsverfahren inklusive Nachrückverfahren enden am 30. September für das Wintersemester.

(5) Danach noch verfügbare Studienplätze können für das Sommersemester auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. März für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens. Ein reguläres Auswahl- und Zulassungsverfahren findet zum Sommersemester nicht statt.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Verfügbare Studienplätze können für höhere Fachsemester auf Antrag an den Prüfungsausschuss an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.